

Satzung **über die Verleihung von Auszeichnungen** **durch die Gemeinde Morschen**

Aufgrund der §§ 5 und 28 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen am 14.07.2016 folgende

Ehrensatzung

beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Morschen spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Morschen Ehrungen aus.
- (2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 **Art der Ehrungen**

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a. das Ehrenbürgerrecht (§ 3),
 - b. die Ehrenbezeichnungen (§ 4),
 - c. die Benennung von Straßen und Plätzen (§ 5),
 - d. das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Gemeinde Morschen (§ 6),
 - e. das Ehrenzeichen der Gemeinde Morschen (§ 7) sowie
 - f. die Sportehrenplakette der Gemeinde Morschen (§ 8).
- (2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen kann, besonderen Umständen entsprechend, weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.
- (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach den Vorschriften dieser Satzung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger / Trägerin oder Inhaber / Inhaberin zu bezeichnen.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat. Sie kann gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Morschen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Gemeinde außergewöhnlich verdient gemacht haben (§ 28 Abs. 1 HGO).
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung gem. § 51 Ziffer 3 HGO. Das Vorschlagsrecht steht allen zu, die auch antragsberechtigt in der Gemeindevertretung sind.
- (3) Die Verleihung wird durch Überreichung einer Urkunde (Ehrenbürgerbrief) vollzogen. In dem Ehrenbürgerbrief sind die Verdienste des / der Ehrenbürgers / Ehrenbürgerin und der Beschluss der Gemeindevertretung aufzuführen.

§ 4 Ehrenbezeichnungen

- (1) Bürgerinnen und Bürger, die als Gemeindevertreter/Innen, Ehrenbeamte/e/innen, hauptamtliche Wahlbeamte/e/innen oder in sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Morschen erhalten.
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung gem. § 51 Ziffer 3 HGO.
- (3) Die Ehrung ist nach Beendigung des Mandats oder Amtes vorzunehmen.
- (4) Die Verleihung wird durch Übergabe einer Urkunde vollzogen.

§ 5 Benennung von Straßen und Plätzen

Die Gemeinde Morschen kann Straßen und Plätze nach verdienten Bürgern benennen. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt. Nach Bürgern benannte Straßen und Plätze können nach Gemeindevorstandsbeschluss umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen, dies angebracht erscheinen lassen.

§ 6

Feuerwehr-Ehrenzeichen der Gemeinde Morschen

- (1) Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz in der Gemeinde Morschen stiftet der Gemeindevorstand ein Feuerwehr-Ehrenzeichen.
- (2) Die Verleihung richtet sich nach den Richtlinien über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens der Gemeinde Morschen vom 18.04.1983 sowie deren Ausführungsbestimmungen.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 7

Ehrenzeichen der Gemeinde Morschen

- (1) Das Ehrenzeichen der Gemeinde Morschen ist zur Anerkennung von hervorragenden Verdiensten um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Gemeinde Morschen bestimmt. Darunter fallen ehrenamtliche Tätigkeiten in kommunalpolitischen, kulturellen, heimatpflegerischen und sozialen Bereichen. Der Begriff „hervorragende Verdienste“ ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.
- (2) Das Ehrenzeichen in Form einer Pin-Nadel trägt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Morschen und wird in folgenden Ausführungen verliehen:
 - a. Ehrenzeichen in Bronze für mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
 - b. Ehrenzeichen in Silber für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
 - c. Ehrenzeichen in Gold für mindestens 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
- (3) Darüber hinaus kann das Ehrenzeichen verliehen werden
 1. bei vorbildlichen Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not oder Gefahr gerettet wurden.
 2. bei einer Einzelleistung von besonderer Bedeutung, die beispielhaft für die Allgemeinheit ist.
 3. an Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichem Gebiet oder in anderer Weise um die Gemeinde Morschen verdient gemacht haben.
- (4) Beigeordnete sowie andere Mandatsträger und Ehrenbeamte werden Persönlichkeiten nach Abs. 1 gleichgestellt.
- (5) Das jeweilige Ehrenzeichen kann insbesondere bei folgenden Anlässen verliehen werden:
 - a. Ausscheiden aus dem Amt
 - b. Runde Geburtstage der zu Ehrenden
 - c. Vereinsjubiläen
 - d. Besondere Veranstaltungen der Gemeinde,

- (6) Die Verleihung des Ehrenzeichens wird durch eine Urkunde des Gemeindevorstandes bestätigt, die einen Hinweis auf die besonderen Verdienste der ausgezeichneten Person enthält.
Grundsätzlich soll immer zuerst das Bronzene Ehrenzeichen verliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Bei Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist das Bronzene Ehrenzeichen abzulegen; bei Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens ist das Silberne Ehrenzeichen abzulegen.
- (7) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Größe, Form und künstlerische Gestaltung des Ehrenzeichens festzulegen, mit der Maßgabe, dass das Wappen der Gemeinde Morschen erkennbar enthalten ist.
- (8) Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Fraktionsvorsitzenden (Ältestenrat). Bei Auszeichnungen nach Abs. 3 ist zu prüfen, welchen Verleihungskriterien nach Abs. 2 die Leistungen des zu Ehrenden gleichkommen.
- (9) Anträge sind an den Gemeindevorstand zu richten. Sie sollen eingehend begründet sein und darlegen, worin die Verdienste für die Gemeinde Morschen bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.

§ 8

Sportehrenplakette der Gemeinde Morschen

- (1) Zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um die Förderung des Sports verleiht der Gemeindevorstand an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Morschen oder an Mitglieder Morschener Sportvereine die Sportehrenplakette der Gemeinde Morschen.
- (2) Die Verleihung richtet sich nach den Richtlinien über die Verleihung der Sportehrenplakette der Gemeinde Morschen vom 10.10.1989.
- (3) Über die Verleihung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 9

Form der Ehrungen

- (1) Die Verleihung zum Ehrenbürger sowie die Verleihung von Ehrenbezeichnungen unter Übergabe der Verleihungsurkunde erfolgt im Rahmen einer feierlichen Gemeindevertretersitzung bzw. in einer ebenbürtigen Veranstaltung.

- (2) Die weiteren Auszeichnungen nach dieser Satzung sollen nach Möglichkeit einmal im Kalenderjahr in einem würdigen äußeren Rahmen wie z.B. bei einer Bürgerversammlung an die Auserwählten verliehen werden.
- (3) Die Verleihung der Auszeichnungen sind im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Morschen bekannt zu machen.

§ 10 Widerruf der Ehrung

- (1) Die Auszeichnungen nach dieser Satzung können wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden.
- (2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die Gemeinde Morschen zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Gemeinde Morschen zurückzugeben.

§ 11 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann von den oben genannten Voraussetzungen abgesehen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ehrensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Gemeinde Morschen vom 08.03.2001 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Morschen, 14.07.2016

gez. Böhm, Bürgermeister

(Siegel)